

rend der Delegation einerseits sowie kritischen Informationen des Einsatzbetriebes an den Delegationenbetrieb andererseits ist als ausreichender Beleg für ein berechtigtes Interesse des Klägers anzusehen, für die Zeit der Delegation eine Beurteilung angefertigt zu verlangen. Damit wird keinesfalls die Auffassung vertreten, daß für jeden Fall einer Delegation generell eine Beurteilung anzufertigen ist. Das AGB hat in § 67 Abs. 1 den Rahmen der Fälle, in denen eine Beurteilung anzufertigen und dem Werk tätigen auszuhändigen ist, sehr weit gezogen. Der Fall der Delegation ist dabei nicht ausdrücklich genannt, weil die Zeiträume der Delegation recht unterschiedlich sein können. Deshalb wird man eine Delegation selten der Regelung in § 67 Abs. 1 Buchst. b AGB zuordnen können, vor allem weil hier an dauerhafte Veränderungen gedacht ist. Wie bereits dargelegt, bleiben berechnete Interessen eines Werk tätigen dennoch ausreichend gewahrt, wenn man von der Regelung in § 67 Abs. 1 Buchst. c AGB ausgeht.

Allerdings kommt die Aufgabe, für den Zeitraum der Delegation eine Beurteilung anzufertigen, wenn hierfür vom Werk tätigen ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, nicht dem Delegationenbetrieb zu. Zwar bleiben, wie im Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR dargelegt wird, gemäß § 50 Abs. 3 AGB während einer Delegation grundsätzlich die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem delegierenden Betrieb bestehen. Aus dem Delegationenverhältnis erwachsen jedoch dem zeitweiligen Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses, dem Einsatzbetrieb, eine Reihe von Aufgaben, die nur er zu erfüllen hat (so auch W. Rudelt/E. Süß, „Arbeitsrechtliche und wirtschaftsrechtliche Aspekte der Delegation von Werk tätigen in einen anderen Betrieb“, Wirtschaftsrecht 1980, Heft 3, S. 145 ff.).

Hierzu gehört es, am Ende des Delegationenverhältnisses, wenn der Werk tätige ein berechtigtes Interesse nachweist und die Anfertigung verlangt, eine Beurteilung der Tätigkeit und der Leistung des Werk tätigen im Delegationenzeitraum anzufertigen und dem Werk tätigen auszuhändigen.

Selbst wenn man das nach den vorstehenden Erörterungen im Gerichtsweg nicht durchsetzbare Begehren des Klägers, eine Leistungseinschätzung angefertigt zu erhalten, als Antrag auf Anfertigung und Aushändigung einer Beurteilung gemäß § 67 Abs. 1 Buchst. c AGB deuten wollte, hätte er folglich mit seinem Antrag an die Konfliktkommission und mit seiner inhaltlich damit übereinstimmenden Klage keinen Erfolg haben können, weil der Verklagte nicht passiv legitimiert ist.

Das Bezirksgericht sah den Verklagten unzutreffend als passiv legitimiert an. Deshalb ist es zu einer fehlerhaften Entscheidung, der Zurückverweisung des Streitfalls an das Kreisgericht, gekommen. Vielmehr hätte das Bezirksgericht abschließend entscheiden müssen.

Wegen Verletzung der Bestimmungen in § 156 Abs. 1 ZPO d. V. m. § 159 Abs. 3 ZPO war deshalb der Beschluß des Bezirksgerichts aufzuheben. Der Senat konnte, da der Sachverhalt vollständig geklärt ist, in eigener Entscheidung gemäß § 162 Abs. 1 ZPO über die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Kreisgerichts befinden. Dieser war wegen Gesetzesverletzung gleichfalls aufzuheben. Auch der Beschluß der Konfliktkommission kannte keinen Bestand haben, zumal er unter Verletzung der Vorschrift in § 13 Abs. 1 KKO gefaßt wurde, nach der die Beratung in Anwesenheit des Antragstellers und des Antragsgegners durchzuführen ist. Der Antrag des Klägers an die Konfliktkommission war als unbegründet abzuweisen, soweit mit ihm die Feststellung begehrt wurde, bei der Aktennotiz handele es sich um eine Leistungseinschätzung, verbunden mit dem weiteren Antrag, den Verklagten zu verpflichten, diese Leistungseinschätzung zurückzunehmen. Im übrigen waren die weitergehenden Anträge als unzulässig abzuweisen.

Aus den Feststellungen im Instanzverfahren ergibt sich,

daß dem Kläger vom Einsatzbetrieb am 7. November 1979 eine Einschätzung seiner Tätigkeit ausgehändigt worden ist. Inhaltlich läßt sich diese Einschätzung als Beurteilung gemäß § 67 Abs. 1 Buchst. c AGB ansehen. Der Kläger hat hiergegen innerhalb der Frist des § 69 AGB keinen Einspruch eingelegt.

Sofern der Kläger nunmehr den passiv legitimierten Einsatzbetrieb in Anspruch nehmen sollte, bleibt offen, ob ihm hierfür unter Anwendung der Regelung in § 296 Abs. 5 AGB Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu gewähren ist. Hierüber zu befinden, wie es vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers angeregt wurde, war im Kassationsverfahren nicht möglich.

§§ 67, 68, 270 AGB.

Der Werk tätige hat Anspruch auf Schadenersatz für entgangenen Verdienst, wenn er auf Grund einer fehlerhaft angefertigten Abschlußbeurteilung von anderen Betrieben nicht eingestellt wird und ihm deshalb Verdienstausschlagfall entsteht.

Beschluß der Konfliktkommission des VEB A. vom 16. Februar 1979.

Der Antragsteller war beim Antragsgegner beschäftigt. Am 17. Januar 1979 wurde das Arbeitsrechtsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag gemäß §§ 51, 52 AGB beendet, da der Antragsteller auf eigenen Wunsch eine Tätigkeit in einem anderen Betrieb aufnehmen wollte.

Dieser Betrieb teilte dem Antragsteller mit, daß er wegen des Inhalts der ihm vom Antragsgegner zugesandten Beurteilung die Arbeit dort nicht aufnehmen könne. Erst zu diesem Zeitpunkt erhielt der Antragsteller Kenntnis vom Inhalt der Beurteilung. Da er mit dieser Beurteilung nicht einverstanden war und der Antragsgegner nicht bereit war, die Beurteilung zu ändern, legte der Antragsteller Einspruch gegen die Beurteilung ein. Er hat deren Änderung und Schadenersatz für entgangenen Verdienst beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

In der Beratung wurde festgestellt, daß der Antragsgegner keinerlei Beweise für die negative Einschätzung des Antragstellers in der Beurteilung vorlegen konnte. In Vorbereitung der Beratung der Konfliktkommission war eine neue Beurteilung erarbeitet worden, die dem Antragsteller in der Beratung zur Kenntnis gegeben wurde und der er zustimmte. Der Antragsgegner verpflichtete sich, diese neue Beurteilung sofort dem VEB F. zu übersenden, bei dem sich der Antragsteller inzwischen beworben hatte.

Aus diesen Fakten ergibt sich, daß die Beurteilung vom Betrieb fehlerhaft angefertigt wurde. Das ist u. a. darauf zurückzuführen, daß die Beurteilung dem Werk tätigen nicht zur Kenntnis gegeben wurde und deren Beratung im Arbeitskollektiv im Beisein des Werk tätigen unterblieben war.

Diese Pflichtverletzungen des Betriebes waren ausschlaggebend dafür, daß das Arbeitsrechtsverhältnis mit dem zunächst vorgesehenen Betrieb nicht alsbald zustande kam. Deshalb war der Antragsgegner zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem Antragsteller insoweit in Form des entgangenen Verdienstes entstanden ist.

Anmerkung:

im Ergebnis ihrer Beratung empfahl die Konfliktkommission der Leitung des Betriebes, in Zukunft bei der Anfertigung von Beurteilungen die Anforderungen der §§ 67, 68 AGB exakter zu beachten. Das betrifft insbesondere die Beratung der Beurteilung im Arbeitskollektiv im Beisein des Werk tätigen und die Aushändigung der Beurteilung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 2 Wochen nach der Mitteilung des Werk tätigen, daß er die Beurteilung für die Bewerbung in einem anderen Betrieb benötigt. Bei Beachtung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweise hätte mit Sicherheit vermieden werden können, daß eine so fehlerhafte Beurteilung angefertigt worden ist.